Satzung

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der KlimaPakt ist ein Netzwerk natürlicher und juristischer Personen, die sich dem Klimaschutz im Kreis Coesfeld verpflichtet fühlen. Das Netzwerk führt den Namen KlimaPakt Kreis Coesfeld.

(2) Der Wirkungsbereich des KlimaPakts besteht zunächst aus dem Gebiet des Kreises Coesfeld.

Es ist jedoch denkbar und durchaus gewollt, dass sich der Arbeitsbereich durch Vernetzung mit Klimaschutzaktivitäten anderer Kreise, Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Institutionen vergrößert.

(3) Der KlimaPakt hat seinen Sitz in Coesfeld.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des KlimaPakts ist die Förderung des Klimaschutzes im Kreis Coesfeld. Dazu wird – entsprechend der Vorgaben des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts des Kreises Coesfeld

- eine CO_2-Reduktionen von 30 % und eine Endenergiereduktion von 15 % gegenüber dem Basisjahr 2013 bis zum Jahre 2030 sowie
- eine CO_2-Reduktionen von 75 % und eine Endenergiereduktion von 49 % gegenüber dem Basisjahr 2013 bis zum Jahre 2050

angestrebt.

Zum Erreichen dieser Ziele will der KlimaPakt die unterschiedlichen Aktivitäten seiner Mitglieder auf Kreisebene besser vernetzen. Nach Erreichen der Ziele des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, werden die Klimaschutzaktivitäten (ggf. mit erneuerten Zielsetzungen) fortgeführt.

Die Mitglieder des KlimaPakts erklären sich bereit, bei der Energie-Bedarfsreduzierung, der Effizienzsteigerung, der Substitution fossiler Energieträger und anderen klimafreundlichen Maßnahmen in ihren eigenen spezifischen Wirkungsbereichen aktiv mitzuarbeiten.

(2) Der KlimaPakt unterstützt seine Mitglieder und andere in diesem Prozess. Mit dem Netzwerk wird für die Mitglieder die Möglichkeit geschaffen, eigene Aktivitäten und Angebote einzubringen und zu kommunizieren, über die Kooperation mit anderen Netzwerkteilnehmern Ressourcen einzusparen oder Lücken aufzudecken, für die weitere Klimaschutzanstrengungen erforderlich sind.

(3) Der KlimaPakt bietet seinen Mitgliedern eine durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Internet-Plattform, mit deren Hilfe die Aktivitäten der Mitglieder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(4) Der KlimaPakt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele und Aufgaben des KlimaPakts verfolgen und wenn möglich durch eigene Aktivitäten unterstützen.

(2) Insbesondere sollen sich durch den KlimaPakt Kommunen, Wirtschafts- und Handwerksunternehmen, Institutionen, Kirchengemeinden, Schulen, politische Parteien und Vereine, aber auch Privatpersonen angesprochen fühlen. Jeder, der sich aktiv in den Klimaschutzprozess des Kreises Coesfeld einbringen will, ist im KlimaPakt willkommen.

(3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt ist kostenlos. Sie kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des KlimaPakt sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand und bestimmt die Grundsätze, nach denen der KlimaPakt geführt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (§ 127 BGB) mindestens einmal jährlich durch den Vorstand eingeladen. Sie dient dem Bericht über die herausragenden und beispielhaften Klimaschutzaktivitäten einzelner Mitglieder sowie der Schaffung eines Raums für den Erfahrungsaustausch und der Kommunikation.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem noch zu bestimmenden Vorstandmitglied geleitet.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KlimaPakts und vertritt ihn nach außen.

(2) Der Vorstand des KlimaPakts besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Dem Vorstand gehören an

- der Landrat des Kreises Coesfeld oder ein von ihm bestimmter Vertreter
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Klimaschutzmanagements des Kreises Coesfeld
- der Vorsitzende der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Klimaschutzaktivitäten des Kreises Coesfeld

und bis zu vier weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen.

(3) Bis zu vierzusätzliche Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Koordination und Organisation der in § 3 genannten Aufgaben zuständig. Außerdem bereitet er die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des KlimaPakts befindet sich im Büro des Klimaschutz-Managements in der Kreisverwaltung Coesfeld.